



NR. 258 | 27.07.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wahlordnung

der Folkwang Universität der Künste

vom 06.07.2016

Aufgrund der § 2 Absatz 4, § 14, § 22 und § 54b des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt: Gremienwahlen

- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Urnenwahl
- § 11 Briefwahl
- § 12 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahl
- § 16 Mandatsnachfolge
- § 17 Zusammentritt der Organe
- § 18 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane
- § 19 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 20 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

Zweiter Abschnitt: Wahl und Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- § 21 Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Wahl der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die unmittelbaren Wahlen zu

1. dem Senat der Folkwang Universität der Künste,
2. den Fachbereichsräten,
3. der zentralen Gleichstellungsbeauftragten,
4. der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Erster Abschnitt: Gremienwahlen**§ 2 Wahlgrundsätze**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Die Wahlen werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

(3) Für die Vertretung im Senat und in den Fachbereichsräten bilden gemäß § 12 Absatz 1 KunstHG

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)

2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(4) Gehören einer Gruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

(5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt zum folgenden Semester.

(6) Gewählt wird an drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen. Die Hochschulleitung bestimmt den Termin für den 1. Wahltag. Der Termin ist so zu bestimmen, dass die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 11.00 bis 15.00 Uhr.

§ 3 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wird in einer oder mehreren Gruppen nur ein Listenvorschlag eingereicht, so findet für die entsprechende Gruppe eine Wahl ohne Bindung an Listen (Mehrheitswahl) statt.

(2) Bei der Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Listen sind Personengruppen, die sich gemeinschaftlich als Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für eine Liste abgeben.

Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach D'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Innerhalb einer Liste werden die ihr zugefallenen Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber nach der in der jeweiligen Vorschlagsliste festgelegten Reihenfolge verteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf eine Liste einer Mitgliedergruppe mehr Sitze, als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Bei der Sitzverteilung werden auch Kandidatinnen oder Kandidaten berücksichtigt, auf die innerhalb ihrer Liste keine Stimme entfiel.

(4) Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer drei Werktage vor der Wahlbekanntmachung Mitglied der Hochschule ist. Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben.

(2) Ein Mitglied der Hochschule, das mehreren Mitgliedergruppen oder Fachbereichen angehört, hat spätestens bis zum 25. Tag vor dem 1. Wahltag gegenüber dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls ordnet der Wahlausschuss das Mitglied für diese Wahl einer der Gruppen oder einem der Fachbereiche zu, denen es angehört.

(3) Mitglieder der Hochschule, die für die Dauer von bis zu sechs Monaten beurlaubt sind, bleiben wahlberechtigt.

(4) Im Übrigen enden die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit mit dem Ende der Mitgliedschaft an der Hochschule. Mit dem Ende der Mitgliedschaft scheidet eine Gewählte oder ein Gewählter aus allen Ämtern und Funktionen der Hochschule aus.

§ 5 Wahlgane

(1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer,
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Die Mitglieder 2. bis 5. dieses Wahlausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt vier Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird gleichzeitig eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; in diesem Fall wird unverzüglich ein neues Mitglied gewählt. Das gleiche gilt für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter benennt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(5) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen oder Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sein.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahllei-

ter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

(8) Die Hochschulverwaltung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(9) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Im Auftrag des Wahlausschusses stellt „Dezernat 2: Personal“ für die an der Hochschule Beschäftigten und „Dezernat 1: Akademische Angelegenheiten und Planung“ für die Studierenden eine nach Gruppen gegliederte Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf, welche elektronisch geführt wird. Sie enthält Familiennamen, Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich bzw. Fachrichtung, zentrale Einrichtung bzw. Betriebseinheit, Verwaltung) und die Dienstbezeichnung oder bei den Studierenden die Matrikelnummer und den Studiengang.

(2) Das Wählerverzeichnis wird 20 Tage vor dem 1. Wahltag für 14 Tage zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihrer oder seiner Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die oder der Einsprucherhebende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss drei Werktage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Nach diesem Termin können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 7 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens 30 Tage vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der für das jeweilige Gremium zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
11. die Form und die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind,
12. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. den Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. den Zeitraum, in dem die Wahlhandlung stattfindet,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss,
17. Ort und Zeit, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 15. Tag vor dem 1. Wahltag.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechts-
widrigen oder zu Verwechslung führenden Begriffe enthalten.
- (3) Eine Liste für die Wahl
 - a) zum Senat muss enthalten
für die Gruppe der:
 - Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
mindestens 8 Bewerberinnen oder Bewerber
 - akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
mindestens 8 Bewerberinnen oder Bewerber
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
mindestens 8 Bewerberinnen oder Bewerber
 - Studierenden

mindestens 8 Bewerberinnen oder Bewerber

In jedem Wahlvorschlag soll die Vielfalt der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden.

b) zu den Fachbereichsräten muss enthalten für die Gruppe der:

– Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

mindestens 8 Bewerberinnen oder Bewerber

– akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mindestens 2 Bewerberinnen oder Bewerber

– Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

mindestens 2 Bewerberinnen oder Bewerber

– Studierenden

mindestens 4 Bewerberinnen oder Bewerber eines Fachbereichs.

In jedem Wahlvorschlag sollen die verschiedenen Studiengänge angemessen berücksichtigt werden.

(4) Mit dem Ziel einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung der jeweiligen Gremien müssen die Listen zu den Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte geschlechterparitätisch aufgestellt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete, schriftlich dargelegte Ausnahme vor. Dem Gebot der geschlechterparitätischen Aufstellung im Sinne des Satzes 1 wird in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dann entsprochen, wenn der Frauenanteil auf der Liste mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt. Die Aufstellung der Liste soll soweit wie möglich nach Frauen und Männern im Wechsel erfolgen.

(5) Eine Liste bedarf der Unterstützung in Form von persönlicher Unterschrift durch mindestens 5 Wahlberechtigte der jeweiligen Gruppe. Sind in einer Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf eine Liste der Unterzeichnung von mindestens 2 Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe. Ausnahmen von der Zahl der Wahlberechtigten, die zur Unterstützung einer Liste erforderlich sind, kann der Wahlausschuss dann zulassen, wenn es wegen der geringen Anzahl von Wahlberechtigten angemessen ist. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für die Liste.

(6) In jeder Liste soll eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als



Vertrauensperson der Liste, die oder der zweite als ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.

(7) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Listen für dasselbe Gremium aufgenommen werden.

(8) Der Wahlvorschlag muss von jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten den Familiennamen, Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich bzw. Fachrichtung, zentrale Einrichtung bzw. Betriebseinheit, Verwaltung) und die Dienstbezeichnung oder bei Studierenden die Matrikelnummer und den Studiengang enthalten, und er muss die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.

(9) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Listen mit Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er sofort die Vertrauensperson und fordert sie oder ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.

(10) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aus der Liste.

(11) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten kann spätestens bis zum 12. Tag vor dem 1. Wahltag schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden.

(12) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 10 Tage vor dem 1. Wahltag durch Aushang bekannt zu machen.

§ 9 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Die Stimmzettel müssen sich für die Wahlen zu den Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen farblich unterscheiden. Der Stimmzettel enthält die Listen mit dem Kennwort und den Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten in der auf den Listen angegebenen Reihenfolge. Über die Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel entscheidet der Zeitpunkt der Einreichung beim Wahlausschuss.

§ 10 Urnenwahl

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlausschuss bzw. die oder der Beauftragte des Wahlausschusses übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer anwesend sein, eine oder einer führt das Protokoll.

(3) Beim Betreten des Wahlraumes legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung ihren oder seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er ihre oder seine Entscheidung an der dafür vorgesehenen Stelle des Stimmzettels durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht und den nach innen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne wirft. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Namen der beteiligten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer und deren Anwesenheitszeiten,
3. besondere Vorkommnisse.

(5) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Briefwahl teilnehmen.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie mindestens drei Wochen vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für die Wahl jedes Gremiums, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettelumschlag, einen

Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, dass die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren oder seinen Wahlschein,
 2. in einem besonderen Stimmzettelumschlag ihre(n) oder seine(n) Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 12 Abs. 4 bis 6 findet Anwendung. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 12 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Die verwendeten Wahlurnen sind zu verschließen und müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die oder der von ihr oder ihm Beauftragte davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettelumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können, und sorgfältig zu verwahren.

(3) Am Tage nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Auszählung der Stim-

men. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahl und jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. die insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der gültigen und die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die auf die jeweiligen Listen entfallenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, wenn

- a) sie nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
- b) sie als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
- c) sie den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- d) sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
- e) der Stimmzettel nicht angekreuzt ist (keine Stimme abgegeben wurde),
- f) bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als eine Liste angekreuzt ist,
- g) bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind.

(5) Stimmzettelumschläge, die mehrere farbgleiche gekennzeichnete Stimmzettel enthalten und leere Stimmzettelumschläge sind ungültig.

(6) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden je Wahl und Mitgliedergruppe,
5. die Gesamtzahl der insgesamt abgegebenen sowie der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Wahl und Mitgliedergruppe,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber,
8. die Anzahl der auf die Listen entfallenen Sitze, die Sitzverteilung innerhalb der Liste und die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten über ihre Wahl.

§ 14 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und ordnet eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15 Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlausschusses unverzüglich zu wiederholen.

(2) Auf Antrag findet eine Nachwahl statt, wenn keine gültigen Wahlvorschläge (= Listen) eingereicht oder wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen, der mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, wie Sitze zu vergeben sind. Der Antrag ist von der gleichen Anzahl von Wahlberechtigten zu stellen, die für die Unterstützung eines entsprechenden Wahlvorschlags nach Maßgabe von § 8 Absatz 5 erforderlich ist.

(3) Ist eine Mandatsnachfolge nicht möglich, weil die Listen nach § 15 Absatz 2 erschöpft sind, findet eine Ergänzungswahl statt.

(4) Eine Wiederholungs-, Nach- oder Ergänzungswahl findet nach denselben Vorschriften und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt.

§ 16 Mandatsnachfolge

(1) Mandatsnachfolge wird erforderlich, wenn

1. bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammentreffen (gem. § 14 Absatz 2 KunstHG) oder ein Mitglied
2. aus der Gruppe ausscheidet, für die es gewählt ist,
3. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
4. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
5. sein Mandat niederlegt.

(2) An die Stelle eines gemäß Absatz 1 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die oder der jeweils rangnächste Bewerberin oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag (Liste) der oder des Ausgeschiedenen (Nachrückerin oder Nachrücker). Ist die Liste erschöpft, so findet eine Ergänzungswahl statt.

§ 17 Zusammentritt der Organe

Der neu gewählte Senat und die neu gewählten Fachbereichsräte werden vom Wahlausschuss unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 18 Wahl der Dekaninnen oder Dekane und Prodekaninnen oder Prodekane

(1) Ein neu gewählter Fachbereichsrat tritt nach der Einberufung durch den Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt eine neue Dekanin oder einen neuen Dekan sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan oder mehrere Prodekaninnen oder Prodekane. Die Sitzung wird von den amtierenden Dekaninnen oder Dekanen geleitet.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums erhält.

(4) Im Anschluss an die Wahl der Dekanin oder des Dekans werden die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Prodekaninnen oder Prodekane nach dem gleichen Verfahren gewählt.

(5) Die Amtszeit der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Prodekaninnen oder Prodekane beginnt zum folgenden Semester.

§ 19 Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Rektorin oder des Rektors bestellt der Senat aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern eine Kommission zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors. Ihr gehören

- ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

sowie die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule als beratendes Mitglied an.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen und Senatsbeschlüsse im Zusammenhang mit der Wahl vorzubereiten.

Der Senat beschließt den Zeitraum für die Durchführung der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie den Ausschreibungstext und wählt die einzuladenden Kandidatinnen und Kandidaten aus.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Senat zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ein. Zwischen Einladung und Wahltermin ist eine Frist von wenigstens 14 Tagen einzuhalten.

(5) Die Wahl ist geheim.

(6) Wird die erforderliche Mehrheit der Stimmen im 2. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 3. Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem 3. Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und schlägt die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vor.

§ 20 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die neu gewählte Rektorin oder der neu gewählte Rektor schlägt dem Senat spätestens drei Monate nach Beginn ihrer oder seiner Amtszeit Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren vor.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

Zweiter Abschnitt: Wahl und Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**§ 21****Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum folgenden Semester. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Die Funktion wird hochschulöffentlich ausgeschrieben.

Eine Liste für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten muss mindestens 1 Bewerberin enthalten.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 22**Wahl der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird von allen Hochschulmitgliedern gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum folgenden Semester. Wiederwahl ist zulässig.



(2) Wählbar sind alle in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Folkwang Universität der Künste. Die Funktion der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung auch für die Wahl der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06.11.2008 in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Folkwang Hochschule vom 02.12.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.07.2016.

Essen, den 06.07.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert